

Gebührenreglement

SSTH Schweizerische Schule für Touristik und Hotellerie AG

Inhalt

1.	Grundsätze	2
1.1.	Geltungsbereich	2
1.2.	Gebührentarife	2
2.	Gebührenarten	2
3.	Rückerstattung von Gebühren.....	5
3.1.	Rücktritt vor Schul- bzw. Studienbeginn.....	5
3.2.	Austritt nach Schul- bzw. Studienbeginn	5
4.	Teilzahlung	6
5.	Preiserhöhungen bzw. Anpassung der Gebühren.....	7
6.	Fälligkeit, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung.....	7
6.1.	Bei der Anmeldung.....	7
6.2.	Vor Antritt der Ausbildung	8
6.3.	Während der Ausbildung	9
6.4.	Kartensystem.....	9
7.	Zahlungsverzug	9
8.	Inkrafttreten	10

1. Grundsätze

1.1. Geltungsbereich

Das Gebührenreglement der SSTM AG (im Folgenden SSTM) regelt:

- a) die Erhebung von Gebühren bei Bewerbenden und Lernenden bzw. Studierenden
- b) die Zahlungsmodalitäten und Fälligkeiten der Gebühren sowie
- c) die Gegenleistung und Verpflichtung seitens SSTM.

1.2. Gebührentarife

Eine Auflistung aller Gebühren sowie deren Höhe sind in der *Preisliste* auf www.ssth.ch unter *Kosten* ersichtlich. Die SSTM behält sich allfällige Preisanpassungen (siehe *Kapitel 5*) vor.

2. Gebührenarten

Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr deckt die administrativen Aufwände zur Prüfung der Anmeldeunterlagen und Aufnahmegespräche. Sie wird nach Eingang der Anmeldung in Rechnung gestellt, es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss *Kapitel 6.1*.

Schul- bzw. Studiengebühr

Die Schul- bzw. Studiengebühr ist die Abgeltung für die Ausbildungsleistungen der SSTM. Inbegriffen sind sämtliche obligatorischen Fächer sowie die Benützung aller technischen Schuleinrichtungen.

Die Schul- bzw. Studiengebühr stellt nicht den Gegenwert für eine bestimmte Anzahl Lehrveranstaltungen oder Schultage dar. Die Gebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn der Lernende/Studierende dem Unterricht fernbleibt. Es besteht kein Anspruch auf eine Reduktion der Gebühr bei Abwesenheiten oder Unterrichtsausfällen.

Im Bereich der Beruflichen Grundbildung wird die Schulgebühr von der Regierung gemäss dem kantonalen Berufsbildungsgesetz festgelegt. Neben der Schulgebühr fallen Ausbildungskosten an. Ausserkantonale Lernende können beim Amt für Berufsbildung ihres Wohnkantons ein Gesuch zur Übernahme der Ausbildungskosten einreichen. Bei Lernenden von Vollzeitschulen ist der Wohnsitzkanton zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns zahlungspflichtig, sofern er den Besuch einer ausserkantonalen Ausbildungsstätte bewilligt. Die Bewilligung hat spätestens mit der Anmeldung vorzuliegen. Falls das Gesuch abgelehnt wird, verpflichten sich die Eltern des Lernenden, den Kantonsbeitrag (Ausbildungskosten) zu übernehmen.

Studierenden aus Kantonen, welche der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (HFSV) nicht beigetreten sind oder gemäss

dieser keine oder reduzierte Beträge an die SSTH leisten, wird ein zusätzlicher Betrag (siehe *Preisliste*) pro Semester in Rechnung gestellt.

Die Studiengebühr für Ausländer ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz unterliegt den Bestimmungen der kantonalen Behörden und kann ebenfalls variieren. Die Gebühr wird pro Semester in Rechnung gestellt, es gelten die Zahlungsbedingungen gemäss *Kapitel 6*.

Depot Ausbildung

Das Depot deckt die Kosten, die für Bücher, Schulmaterial, Exkursionen, Sportaktivitäten, Berufskleider und überbetriebliche Kurse im Bereich der Ausbildung anfallen.

Für Studierende der Höheren Fachschule und des SSTH Young Talent Traineeships werden aus diesem Depot auch Aufwendungen für die Ausländerbewilligung, eine Haftpflichtversicherung und eine obligatorische Krankenversicherung gedeckt, sofern diese erforderlich sind.

Grundsätzlich wird der Restbetrag, welcher nach Abschluss der Leistungen noch auf dem Depot vorhanden ist, zum Ende des Studiums hin zurückbezahlt. Das Depotguthaben wird nicht verzinst.

Campusgebühr

Die Campusgebühr deckt die Benutzung von Infrastruktur und Dienstleistungen des Campus an der SSTH. Dies beinhaltet unter anderem die Kosten für Shuttlebus, Freizeitraum, Fitnessraum, weitere Räumlichkeiten wie Stübli und Paulaner, Zeitschriften und Zeitungsabo, als auch Leistungen des Front Offices.

Die Campusgebühr gilt für alle neuen Verträge mit Anmeldung ab dem 01.12.2014. Sie ist geschuldet für die Semester, an denen die Lernenden und Studierenden an der SSTH die Theorieausbildung absolvieren, Praktikumssemester sind von der Regelung ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Gebühr bei sonstiger Abwesenheit.

Verpflegung

Die Verpflegungsgebühr deckt die Kosten der Verpflegung, deren Höhe ist abhängig vom gewählten Verpflegungsmodell und kann der *Preisliste* entnommen werden. Es kann zwischen einer Verpflegung (5 oder 7 Tage) oder einer Mittagskonsumation (5 Tage) gewählt werden. Eine prozentuale Ermässigung der Verpflegung erfolgt nur im Rahmen eines Verpflegungsvertrages und bei Einzelkonsumation im Speisesaal, nicht bei Einzelkonsumation in den Outlets. Abhängig von Ausbildungsprogramm und Semester können Lernende und Studierende zur Verpflegung an der SSTH verpflichtet werden. Bestimmungen hierzu werden auf www.ssth.ch publiziert.

Die Bezahlung der individuellen Konsumation wird mit Hilfe des Kartensystems der SSTH durchgeführt. Bei allen Verpflegungs-

verträgen wird vor Beginn des neuen Semesters eine Minimalkonsumation in Rechnung gestellt und bei Eingang in der Buchhaltung als Guthaben auf die Studentenkarte gebucht (siehe *Preisliste*). Diese dient in erster Linie zur Bezahlung des Mittagessens, es können damit aber auch Getränke und Mahlzeiten ausserhalb des Verpflegungsvertrages bezahlt werden. Nicht eingenommene Mahlzeiten werden nicht erstattet.

Die Minimalkonsumation je gewähltem Verpflegungsvertrag basiert auf Schätzwerten, sie kann abhängig vom Umfang der Konsumation durch den Lernenden bzw. Studierenden überschritten werden. Die Studentenkarte kann jederzeit individuell neu aufgeladen werden.

Die Gebühr für die Minimalkonsumation wird pro Semester erhoben. Der nicht konsumierte Restbetrag der Minimalkonsumation verfällt jeweils am Ende des Semesters. Guthaben, welches zusätzlich zur Minimalkonsumation auf die Karte geladen wurde, wird hingegen auf das nächste Semester übertragen oder am Ende des Studiums zurückerstattet.

Die Minimalkonsumation gilt für die Semester, an denen die Lernenden und Studierenden an der SSTH die Theoriesemester absolvieren, Praktikumssemester sind von der Regelung ausgeschlossen.

Unterkunft

Die Gebühr deckt die Kosten für die Unterkunft im Schulhotel und die Anwesenheit einer Ansprech- und Aufsichtsperson vor Ort. Sie beinhaltet die Unterbringung auf dem Schulcampus.

Abhängig von Ausbildungsprogramm und Semester können Lernende und Studierende zur Unterkunft an der SSTH verpflichtet werden. Bestimmungen hierzu werden auf www.ssth.ch publiziert. Die Gebühr gilt für die Semester, an denen die Lernenden und Studierenden an der SSTH die Theorie absolvieren, Praktikumssemester sind von der Regelung ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion der Gebühr bei sonstiger Abwesenheit.

3. Rückerstattung von Gebühren

Eine Rückerstattung von Gebühren bei Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der SUTH wird abhängig von dem Kündigungszeitpunkt gewährt.

	6 Mt. vor Semesterbeginn	3 Mt. vor Semesterbeginn	Semesterbeginn.	
Rückerstattung				
Schul-/ Studiengebühren	Volle Rückerstattung	50% Rückerstattung	Keine Rückerstattung	Keine Rückerstattung
Unterkunft	Volle Rückerstattung	50% Rückerstattung	Keine Rückerstattung	Keine Rückerstattung
Depot	Volle Rückerstattung	Rückerstattung – Auslagen	Rückerstattung – Auslagen	Rückerstattung – Auslagen
Verpflegung	Volle Rückerstattung	Volle Rückerstattung	Volle Rückerstattung	Rückerstattung – Auslagen
Campusgebühr	Volle Rückerstattung	Volle Rückerstattung	Volle Rückerstattung	Rückerstattung – Auslagen

3.1. Rücktritt vor Schul- bzw. Studienbeginn

Sofern die Ausbildung an der SUTH noch nicht begonnen wurde, gelten die folgenden Rückerstattungsbedingungen für bereits geleistete Zahlungen:

Rücktritt > 6 Mt. vor Semesterbeginn Es fallen für den Bewerber keine Kosten an, sämtliche Gebühren (mit Ausnahme der Anmeldegebühr) werden von der SUTH zurückerstattet, sofern bereits eine Zahlung eingegangen ist.

Rücktritt zwischen 6 – 3 Mt. vor Semesterbeginn Die SUTH wird 50% der Schul- bzw. Studiengebühren sowie allenfalls verrechnete Unterkunfts-Gebühren infolge der Platzreservation einbehalten. Bereits getätigte Auslagen aus dem Depot werden ebenfalls abgezogen, der Restbetrag wird ausgezahlt.

Rücktritt < 3 Mt. vor Semesterbeginn Es findet keine Rückerstattung der Schul- bzw. Studiengebühren sowie der allenfalls verrechneten Unterkunfts-Gebühren durch die SUTH statt. Bereits getätigte Auslagen aus dem Depot werden ebenfalls abgezogen, der Restbetrag wird ausgezahlt.

Bei einem Rücktritt vom Vertragsverhältnis mit der SUTH nach Beginn der Ausbildung/während des Semesters handelt es sich um einen Austritt nach Schul- bzw. Studienbeginn, es findet Kapitel 3.2. Anwendung.

3.2. Austritt nach Schul- bzw. Studienbeginn

Sofern die Ausbildung an der SUTH bereits begonnen wurde, gelten die folgenden Rückerstattungsbedingungen für bereits geleistete Zahlungen:

Austritt > 3 Mt. vor Semesterbeginn	Es fallen für den Lernenden/Studierenden keine Kosten an. Sämtliche Gebühren werden, abzüglich der bereits getätigten Auslagen, von der SSTH zurückerstattet, sofern bereits eine Zahlung eingegangen ist.
Austritt < 3 Mt. vor Semesterbeginn	Geschuldet werden die gesamten Schul- bzw. Studiengebühren sowie die allenfalls in Rechnung gestellten Unterkunfts-Gebühren des folgenden Semesters. Bereits getätigte Auslagen aus dem Depot werden ebenfalls abgezogen, der Restbetrag wird ausgezahlt.
Austritt nach Semesterbeginn	Es findet keine Rückerstattung der Gebühren durch die SSTH statt. Geschuldet werden die gesamten Schul- bzw. Studiengebühren sowie die allenfalls in Rechnung gestellten Unterkunfts-Gebühren inkl. der effektiv angefallenen Depot-, Verpflegungs- und Campusgebühren.
Austritt nach Ende des Semesters	Sofern die Kündigungsfrist von 3 Monaten gewahrt wurde, ohne zusätzliche Kosten für den Lernenden/Studierenden.

Eine Ausnahme von den Rücktrittsfristen bildet der Austritt aus der Ausbildung aufgrund einer Nichtpromotion. In diesem Fall wird auf die allgemeine Kündigungsfrist von 3 Monaten nach Studienbeginn verzichtet. Die SSTH erstattet die Gebühren des folgenden Semesters, abzüglich bereits geleisteter Auslagen, zurück.

Treten Studierende des SSTH Young Talent Traineeships (YTT) ihr Praktikum an, findet keine Rückerstattung der Gebühren durch die SSTH statt: Geschuldet werden die gesamten Studiengebühren des YTT sowie effektiv angefallene Unterkunfts-, Verpflegungs-, Campusgebühren und Depotkosten. Sollten bereits Vorauszahlungen für das folgende Studium an der Höheren Fachschule (HF) eingegangen sein, gelten die Rücktrittsbedingungen gemäss *Kapitel 3*. Zudem wird die Aufenthaltsbewilligung aufgehoben.

Bei einem Abbruch des Studiengangs ohne Mitteilung an die SSTH oder einer fristlosen Kündigung seitens SSTH aus wichtigem Grund werden die gesamten Schul- bzw. Studiengebühren, die Campusgebühr sowie allenfalls verrechnete Unterkunfts-Gebühren geschuldet. Die Verpflegungs-Gebühren und das Depot werden, abzüglich der bereits geleisteten Auslagen, zurückerstattet. Sofern eine Teilzahlung gemäss *Kapitel 4* vereinbart wurde, gilt diese als aufgehoben und der geschuldete Restbetrag wird sofort fällig.

4. Teilzahlung

Bei Bedarf kann eine Teilzahlung der Gebühren mit der SSTH vereinbart werden. Für Teilzahlungsverträge gelten folgende Konditionen:

Höhe des Zinses	Die jeweilige Restschuld ist ab Fälligkeit mit 6% p.a. zu verzinsen
Start Zins	Der Zins startet mit dem 1. Werktag nach Eintritt der Zahlungsfrist
Teilzahlungsgebühr	Einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 100.- pro Teilzahlungsvertrag

Mahnfristen

Siehe *Kapitel 7*

Teilzahlungsverträge können beim Rechnungswesen der SSTM beantragt werden, es wird eine *Zahlungsvereinbarung* abgeschlossen. Die Bonitätskontrolle ist zusammen mit der Schul- bzw. Studienleitung und/oder dem Resident Manager durchzuführen. Die Schuld hat bis zum Ende der Ausbildung getilgt zu sein.

5. Preiserhöhungen bzw. Anpassung der Gebühren

Die SSTM ist berechtigt, sämtliche Gebühren per Semesterbeginn an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Eine Preisanpassung seitens der SSTM ist im Rahmen der Teuerung möglich.

Massgebend ist der jeweilige Indexstand vier Monate vor Semesterbeginn. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neue Gebühr} = \text{Bisherige Gebühr} \times \text{Neuer Index} / \text{Bisheriger Index}$$

Die Änderungen der Höhe der Gebühren werden mind. 4 Monate vor Semesterbeginn schriftlich angezeigt, sodass der Vertrag unter Wahrung der allgemeinen Kündigungsfrist von 3 Monaten (siehe AGB) von der Gegenpartei aufgelöst werden kann.

6. Fälligkeit, Zahlungsbedingungen und Rechnungsstellung

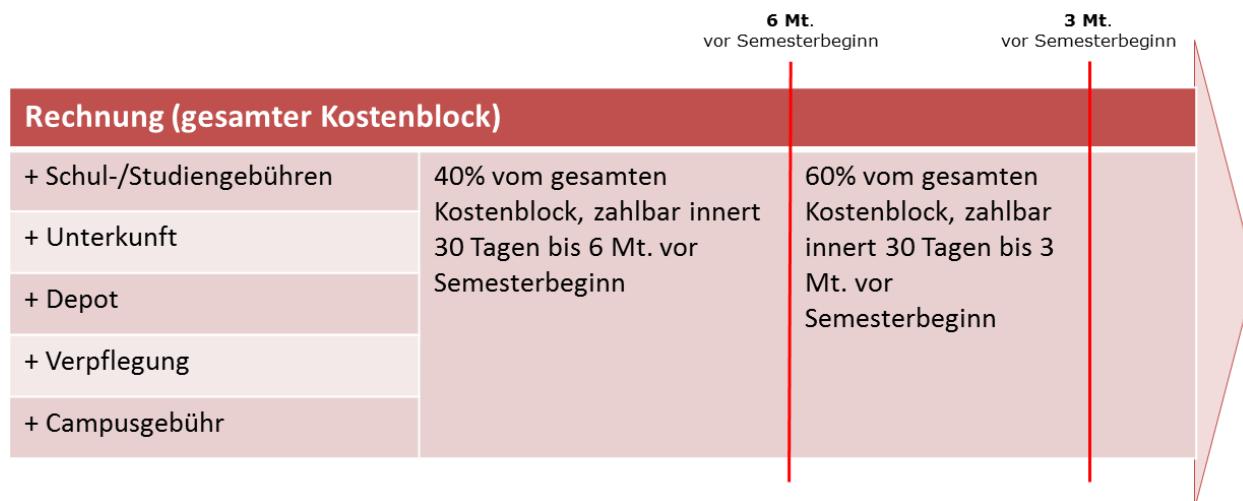
6.1. Bei der Anmeldung

Die Anmeldegebühr wird nach Erhalt und Prüfung der Anmeldeunterlagen durch die SSTM in Rechnung gestellt. Sie wird 30 Tage nach Erhalt der Rechnung bzw. bis vor Antritt des Aufnahmeverfahrens fällig. Die Gebühr muss somit spätestens am Tag des Aufnahmeverfahrens am Front Office bar beglichen werden, sofern der Rechnungsbetrag noch nicht eingezahlt worden ist.

Die Anmeldegebühr wird in keinem Falle zurückerstattet, auch nicht im Falle eines Rückzugs der Anmeldung, dem Nichtbestehen des Aufnahmeverfahrens oder einem Nichtantreten des Kurses.

6.2. Vor Antritt der Ausbildung

Bedingung für die Beanspruchung von Leistungen der SETH ist die geleistete Bezahlung der Schul- bzw. Studiengebühren resp. im Falle des Vorliegens eines Teilzahlungsvertrages der darin vorgesehenen Teilzahlungsraten sowie die Unterzeichnung sämtlicher erforderlicher Dokumente, insbesondere der Lehr- bzw. Studienverträge der SETH.



Die Schul- bzw. Studiengebühren sind pro Semester zu entrichten. Neben den Schul- bzw. Studiengebühren werden auch das Depot, die Verpflegungsgebühr sowie bei Bedarf die Unterkunfts-Gebühren in Rechnung gestellt. Für Verträge mit einer Anmeldung ab dem 01.12.2014 wird zudem auch eine Campusgebühr erhoben. Die Gebühren werden durch die SETH rechtzeitig und in zwei Raten in Rechnung gestellt. Die erste Rate ist bis 6 Monate vor Semesterbeginn fällig und umfasst 40% des gesamten Kostenblocks, die zweite Rate über 60% des gesamten Kostenblocks ist 3 Monate vor Semesterbeginn fällig. Sie sind innerhalb von 30 Tagen oder bei kurzfristigen Anmeldungen vor Antritt der Ausbildung zu begleichen. Im Falle verspäteter Zahlung ist ohne vorangegangene Mahnung ein Verzugszins von 6% p.a. geschuldet (siehe Kapitel 7).

Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist für die Abwicklung des Anmeldeprozesses zentral. Insbesondere auch, um die Einreise- und Aufenthaltsbewilligung für ausländische Studierende auf Studienbeginn einholen zu können. Die Studierenden des SETH Young Talent Traineeships müssen vor Antritt ihres Praktikums mind. 40% der Studiengebühren des folgenden Studiums der Höheren Fachschule (HF) bezahlt haben. 3 Monate vor Semesterbeginn des folgenden Studiums an der HF werden die restlichen 60% der Studiengebühren fällig.

Hierzu ausgenommen ist der Lehrgang zur/zum Hotel-Kommunikationsfachfrau/-mann EFZ (HoKo), bei welchem der gesamte Kostenblock mit Versand des Lehrvertrags jeweils im Frühjahr in Rechnung gestellt wird. Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Im Falle verspäteter Zahlung ist ohne vorangegangene Mahnung ein Verzugszins von 6% p.a. geschuldet (siehe Kapitel 7).

Der Lehrvertrag der HoKo wird vor Antritt der Ausbildung durch das Amt für Berufsbildung geprüft und freigegeben. Im Falle der Nichtgenehmigung des Lehrvertrages durch das Amt für Berufsbildung werden die geleisteten Zahlungen durch die SETH zurückgestattet.

6.3. Während der Ausbildung

Sämtliche Gebühren sind pro Semester im Voraus zu entrichten. Sie werden durch die SSTH rechtzeitig in Rechnung gestellt, innerhalb von 30 Tagen fällig und vor Antritt des Semesters zu begleichen. Werden die Gebühren nicht fristgerecht bezahlt, ist ohne vorangegangene Mahnung ein Verzugszins von 6% p.a. geschuldet (siehe Kapitel 7). Bis zur Bezahlung der vollständigen Gebühren kann die SSTH sämtliche Leistungen verweigern. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss Teilzahlungsverträgen.

Bareinzahlungen können aus Sicherheitsgründen nur bis max. CHF 5'000.- entgegengenommen werden.

6.4. Kartensystem

Jeder Lernende und Studierende erhält beim Eintritt in die SSTH eine Studentenkarte mit Bild und Gültigkeitsdatum, die unterschrieben wird. Sofern keine Campusgebühr bezahlt wird, erfolgt hierfür eine Belastung auf dem Depot Ausbildung in der Höhe von CHF 20.-.

Die Studentenkarte dient einerseits als Ausweis, andererseits auch als internes Zahlungsmittel für Druckaufträge, Kopien und die Konsumation in den verschiedenen Restaurationsbereichen. Der aktuelle Saldo kann individuell und elektronisch im Kartensystem geprüft werden.

Das gewählte Verpflegungsmodell ist auf der Karte farblich gekennzeichnet und berechtigt zum Bezug von Frühstück, Brunch und/oder Abendessen. Der Ausweis muss bei jeder Mahlzeit unaufgefordert am Eingang zum Speisesaal oder dem verantwortlichen Mitarbeiter vorgezeigt werden.

Für die Verpflegung am Mittag wird bei allen Verpflegungsverträgen die Minimalkonsumation als Guthaben auf die Studentenkarte geladen. Die Konsumation wird jeweils von diesem Gesamtbetrag abgebucht. Die Studentenkarte ist nicht übertragbar. Die Bezahlung über die Karte erfolgt für jeden Studierenden einzeln, d.h., Einladungen von externen Gästen oder anderen Studierenden sind nicht möglich. Bei der Einnahme von Mahlzeiten, die nicht im Vertrag enthalten sind, liegt es in der Verpflichtung des Studierenden, diese zu melden und abbuchen zu lassen. Ein Missbrauch dieser Regelungen gilt als Verstoss gegen das Gebührenreglement.

Der Verlust der personalisierten Karte ist dem Front Office oder dem Duty Manager unverzüglich zu melden, damit diese gesperrt werden kann. Das Guthaben wird gegen ein Depot von CHF 20.- auf eine temporäre Ersatzkarte übertragen, diese wird auf drei Arbeitstage befristet herausgegeben. Wird nach Ablauf der Frist eine neue Karte benötigt, erhält der Lernende/ Studierende einen neuen personalisierten Ausweis mit Bild und Daten und das Depot wird einbehalten. Die SSTH haftet nicht bei missbräuchlicher Nutzung einer verlorenen Karte.

7. Zahlungsverzug

Die geschuldeten Gebühren sind fristgerecht zu entrichten. Ist ein Zahlungsverzug eingetreten, wird für die erste Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.- und für die zweite und alle weiteren Mahnungen eine Gebühr von CHF 50.- erhoben.

Bei erfolgloser Mahnung wird ein Inkassounternehmen beauftragt. Die SUTH ist berechtigt, bei einem Zahlungsverzug Verzugszinsen von 6% p.a. zu verrechnen.

Bei ausstehenden Zahlungen ist die SUTH berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Die Zulassung zu Examen und Abschlussprüfungen erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher Gebühren, ebenso die Aushändigung der Diplome.

Wird auch auf eine zweite Mahnung hin nicht innert 10 Tagen der gesamte Gebührenausstand bezahlt, ist die SUTH berechtigt, dem Schuldner sämtliche Leistungen zu verweigern und ihn von der SUTH und von sämtlichen Leistungen fernzuhalten oder den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos aufzulösen. Eine fristlose Vertragsbeendigung seitens SUTH entbindet den Schuldner nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SUTH, auch darüber hinaus entstandener Schaden ist der SUTH zu vergüten.

8. Inkrafttreten

Das Gebührenreglement der SUTH AG wurde von der Geschäftsleitung der SUTH genehmigt und tritt per 19.09.2017 in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Gebührenregelungen.